

Gesetzsammlung

für das Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt.

Drittes Stück vom Jahre 1865.

Nr. IV. Ministerial-Berordnung

vom 24. März 1865, die Prüfung der Hufschmiede betreffend.

Im Hinblick auf §. 18 der Gewerbe-Ordnung vom 8. April 1864 und §. 27 der Ausführungs-Berordnung zu derselben vom 10. Juni 1864 wird über die Prüfung der Hufschmiede mit Höchster Genehmigung *Serenissimi* verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Prüfung der Schmiede zum Zweck der Zulassung zur Ausübung des Hufschlags erfolgt auf Anmeldung

- 1) bei Fürstlicher Regierung rücksichtlich der Oberherrschaft
- 2) bei dem Fürstlichen Landrathsamte Frankenhäusen rücksichtlich der Unterherrschaft

unter Anziehung eines praktischen Hufschmiedes durch den Landthierarzt in Rudolstadt bezüglich den Arethierarzt in Frankenhäusen und erstreckt sich auf folgende Gegenstände:

- 1) Zweck des Hufes überhaupt und den Nutzen des Beschlags insbesondere;
- 2) innerer und äußerer Bau des Pferdehufes in seinem gesunden und kranken Zustande, insbesondere Beschreibung der einzelnen Theile des Fußes unter Berücksichtigung des inneren Befandes an Knorpel, Gelenken, Sehnen, Muskeln, Nerven und Blutgefäßen;
- 3) Krankheiten des Hufes an und für sich, sowie diejenigen, welche durch fehlerhaften Beschlag erzeugt oder durch einen zweckmäßigen beseitigt werden können;
- 4) Mittel, solchen Krankheiten durch besondere Beschläge und durch kunstgemäße Handhabung der gewöhnlichen Hufschmiede-Werkzeuge vorzubeugen und abzuheilen.